



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 29.01.2019

Nr.: 555

Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Angewandte Physik  
(Übergangsregelung),  
veröffentlicht in der Amtlichen  
Mitteilung der Hochschule  
RheinMain Nr. 197 vom 02.12.2012

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Telefon: 0611 9495-1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Physik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 29.01.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Physik (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 197 vom 02.12.2012**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 21.11.2018 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009, Amtliche Mitteilung Nr. 114 vom 03.12.2009 und wurde in der 163. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 22.02.2019 beschlossen und vom Präsidium am 29.01.2019 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

### **I. Änderungen**

1. Zu Ziffer 15.2 wird Folgendes hinzugefügt:

„Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.04.2019 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Master-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage Übergangsregelung). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.04.2019) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gewichtet nach Credit Points gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet. Bei der Bildung des Mittelwertes wird immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Master-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 1.6. beantragt werden.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0		
1,1	1,0		
1,2	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

2. Es wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2018/19
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2019
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2019/2020

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2020/21
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2021
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2021/22

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 29.01.2019  
Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner  
Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften

Wiesbaden, den 29.01.2019  
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsidentin